

Stand Januar 2010

Allgemeine Beförderungsbedingungen für Fracht
der Lufthansa Cargo AG

Begriffsbestimmungen

Abholdienst ist die Landbeförderung abgehender Gütersendungen von der Abholstelle zum Abgangsflughafen.

Abkommen ist eines oder mehrere der nachfolgenden Abkommen, soweit es auf den Beförderungsvertrag anwendbar ist:

- Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr; abgeschlossen in Montreal am 28.05.1999 (Montrealer Übereinkommen)
- Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die Beförderung im internationalen Luftverkehr; abgeschlossen in Warschau am 12.10.1929 (Warschauer Abkommen)
- Warschauer Abkommen in der Fassung von Den Haag am 28.09.1955
- Montrealer Protokoll Nr. 4 vom 25.09.1975 (MP 4)
- Zusatzabkommen zum Warschauer Abkommen zur Vereinheitlichung von Regeln über die von einem anderen als dem vertraglichen Luftfrachtführer ausgeführte Beförderung im internationalen Luftverkehr, unterzeichnet in Guadalajara am 18.09.1961 (Abkommen von Guadalajara)

Absender ist diejenige Person oder Unternehmung, deren Name oder Bezeichnung im Luftfrachtbrief als Vertragspartner beim Abschluss des Beförderungsvertrages von Gütern in dem dafür vorgesehenen Feld eingetragen ist.

Agent	ist diejenige Person oder Unternehmung, die, sofern sich aus dem Beförderungsvertrag nichts anderes ergibt, ausdrücklich oder stillschweigend befugt ist, namens oder im Auftrag des Luftfrachtführers und/oder des Absenders in Bezug auf die Beförderung zu handeln.
Aufeinanderfolgender Luftfrachtführer	ist derjenige Luftfrachtführer, der aufgrund eines einheitlichen Beförderungsvertrages mit einem oder mehreren anderen anderen Luftfrachtführern die Beförderung als einheitliche Leistung erbringt.
Ausführender Luft – frachtführer	ist derjenige Luftfrachtführer, der auf Grund einer Ermächtigung des vertraglichen Luftfrachtführers die Beförderung ganz oder zum Teil durchführt, ohne aufeinander folgender Luftfrachtführer zu sein.
Beförderung	ist die unentgeltliche oder entgeltliche Beförderung von Gütern aufgrund eines Luftbeförderungsvertrages auf dem Luft - oder Landweg.
Beförderungsvertrag	ist die zwischen dem Absender und dem Luftfrachtführer mündlich oder schriftlich abgeschlossene Vereinbarung über die vom Luftfrachtführer zu übernehmende Beförderung einschließlich der Frachtraten.
Code-Sharing	ist die gleichzeitige Verwendung einer nicht operativen Flugnummer neben der operativen Flugnummer eines anderen Luftfrachtführers, der die Beförderung durchführt.
Empfänger	ist diejenige Person oder Unternehmung, deren Name oder Bezeichnung im Luftfrachtbrief in dem dafür vorgesehenen Feld eingetragen ist. und an die der Luftfrachtführer die Güter vorbehaltlich anderer Weisungen zu übergeben hat.

Frachtraten/Tarife	sind diejenigen gewichts – oder wertbezogenen Entgelte und Gebühren des Luftfrachtführers, die für die vom Absender gewählte Beförderung und Beförderungsform am Tage der Ausstellung des Luftfrachtbriefes gültig oder zwischen den Parteien des Luftfrachtvertrages vereinbart worden sind.
Frachtnachnahme	ist die Erhebung des im Luftfrachtbrief eingetragenen Frachtbetrages vom Empfänger.
Gut / Güter	sind alle Gegenstände, die in einem Luftfahrzeug befördert werden oder befördert werden sollen, einschließlich Postsendungen soweit die Beförderungsbedingungen aufgrund der geltenden internationalen Abkommen auf solche anwendbar sind. Auch unbegleitetes Gepäck und Tiere, die aufgrund eines Luftfrachtbriefes befördert werden, sind Güter in diesem Sinne.
Luftfrachtbrief	ist die von dem Absender oder in seinem Namen ausgefüllte, als „Luftfrachtbrief“ bezeichnete Urkunde; sie erbringt den Beweis für den Vertrag zwischen Absender und Luftfrachtführer über die Beförderung von Gütern.
Luftfrachtführer	ist der den Luftfrachtbrief ausgebende Luftfrachtführer bzw. bei Verwendung einer anderen Aufzeichnung im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 diejenige Person, die in der anderen Aufzeichnung als Luftfrachtführer bezeichnet wird, sowie jeder, der die Fracht unter dem Luftfrachtbrief befördert
Nachnahme	ist die aufgrund einer Vereinbarung zwischen Absender und Luftfrachtführer bei Auslieferung der Gütersendung vorzunehmende Erhebung eines im Luftfrachtbrief als an den Absender zahlbar bezeichneten Betrages durch den Luftfrachtführer vom Empfänger (Warenwertnachnahme).
Tage	sind volle Kalendertage, einschließlich der Sonntage und gesetzlichen Feiertage; bei Feststellung einer Gültigkeitsdauer

wird der Tag der Ausgabe des Beförderungsdokuments oder der Tage des Flugbeginns nicht mitgerechnet.

Zustelldienst ist die Landbeförderung ankommender Gütersendungen vom Bestimmungsflughafen zum Empfänger oder zu dem von ihm bezeichneten Vertreter oder zur Aufbewahrung durch die zuständigen Behörden, falls dies verlangt wird.

Artikel 1 Maßgebendes Recht

1. Jede durch den Luftfrachtführer von ihm oder durch Dritte durchgeführte Beförderung einschließlich aller damit zusammenhängenden, von ihm geleisteten Dienste unterliegen:
 - a) dem für die Beförderung gültigen Abkommen, es sei denn, es handelt sich nicht um eine internationale Beförderung im Sinne der Definition des Abkommens,
 - b) dem sonstigen nationalen und internationalen Recht, soweit es auf die Beförderung Anwendung findet,
 - c) sonstigen nationalen und internationalen Regierungsverordnungen, Anordnungen und Auflagen, soweit diese auf die Beförderung Anwendung finden,
 - d) diesen Beförderungsbedingungen und anderen vom Luftfrachtführer festgesetzten Bedingungen, Regeln, Vorschriften und Flugplänen (jedoch nicht den darin festgesetzten Ankunfts- und Abflugzeiten); diese können in jeder Geschäftsstelle und an den Flughäfen, von denen der Luftfrachtführer regelmäßigen Linienverkehr betreibt, eingesehen werden.

2. Für die Zwecke des Abkommens sind die vereinbarten Zwischenlandeplätze, die falls erforderlich vom Luftfrachtführer geändert werden können, diejenigen Orte – mit Ausnahme des Abgangs- und Bestimmungsortes – die im Luftfrachtbrief bezeichnet oder in den Flugplänen des Luftfrachtführers als planmäßige Zwischenlandeplätze für die Strecke angegeben sind.

Artikel 2 Anwendungsbereich der Beförderungsbedingungen

1. Grundlage

Keine der Bestimmungen dieser Beförderungsbedingungen weicht zum Nachteil des Absenders oder Empfängers von zwingendem oder übergeordnetem Recht ab, soweit solche Abweichungen nicht zugelassen sind.

2. Allgemeines

Jede Beförderung von Gütern, einschließlich aller damit zusammenhängenden Dienste, die zu den in Verbindung mit diesen Beförderungsbedingungen veröffentlichten Frachtraten ausgeführt werden, unterliegt unter Berücksichtigung von Artikel 1 diesen Beförderungsbedingungen und veröffentlichten Tarifen in ihrer zum Zeitpunkt der Ausstellung des Luftfrachtbriefes durch den Luftfrachtführer gültigen Fassung oder den zwischen den Vertragspartnern vereinbarten Tarifen. Der Luftfrachtführer kann Dritte zur Erbringung der geschuldeten Beförderungsleistungen bestimmen.

3. Unentgeltliche Beförderung

Der Luftfrachtführer behält sich das Recht vor, für unentgeltliche Beförderungen die Anwendbarkeit dieser Bedingungen ganz oder teilweise auszuschließen.

4. Chartervereinbarungen

Werden Güter aufgrund einer mit dem Luftfrachtführer geschlossenen Chartervereinbarung befördert, so unterliegt die Beförderung den hierfür anwendbaren Charterbedingungen des Luftfrachtführers, soweit solche bestehen. Die vorliegenden Beförderungsbedingungen finden nur insoweit Anwendung, als dies in der Chartervereinbarung vorgesehen ist. Stehen dem Luftfrachtführer keine auf die Chartervereinbarung anzuwendenden Charterbedingungen zur Verfügung, so finden diese Bedingungen auf die Vereinbarung Anwendung, es sei denn, dass sich der Luftfrachtführer das Recht vorbehält, die Anwendung aller oder eines Teiles dieser Bedingungen auszuschließen. Bei Nichtübereinstimmung der Vorschriften dieser Bedingungen mit den Bestimmungen der Chartervereinbarung gehen letztere vor. Der Absender, der eine Beförderung aufgrund einer Chartervereinbarung annimmt, unterwirft sich dadurch den Bestimmungen dieser Vereinbarungen, gleichgültig, ob sie mit dem Absender ausdrücklich vereinbart sind oder nicht.

5. Änderungen ohne Anzeige

Sofern nicht nach den maßgebenden Gesetzen, Regierungsverordnungen, Anordnungen und Auflagen etwas anderes bestimmt ist, können diese Beförderungsbedingungen und die veröffentlichten Frachtraten und Gebühren ohne vorherige Anzeige abgeändert werden. Eine Abänderung in dieser Weise kann jedoch nicht mehr nach dem Zeitpunkt der Ausstellung des Luftfrachtbriefes bzw. der anderen Aufzeichnung im Sinne von Artikel 3 Ziffer 3 durch den Luftfrachtführer erfolgen.

Artikel 3 Ausfüllung des Luftfrachtbriefes

1. Luftfrachtbrief

Soweit die Beförderung den Bestimmungen des Warschauer Abkommens von 1929 oder in der Fassung von Den Haag unterliegt, muss der Absender den Luftfrachtbrief in der vom Luftfrachtführer vorgeschriebenen Art und Weise und mit der vorgeschriebenen Anzahl von Durchschriften ausfüllen oder in seinem Namen ausfüllen lassen. Er muss diesen Luftfrachtbrief dem Luftfrachtführer gleichzeitig mit der Übergabe aushändigen oder in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Die Fracht und gegebenenfalls festgesetzte Gebühren muss der Luftfrachtführer in den Luftfrachtbrief einsetzen bzw. einsetzen lassen. Der Luftfrachtführer kann verlangen, dass der Absender getrennte Luftfrachtbriefe ausfüllt oder in seinem Namen ausfüllen lässt, wenn es sich um mehr als ein Packstück handelt, oder wenn die Gütersendung nicht geschlossen in einem Flugzeug befördert werden kann, oder wenn sie nicht ohne Verstoß gegen Regierungsvorschriften oder Bestimmungen des Luftfrachtführers mit einem einzigen Luftfrachtbrief befördert werden kann.

2. Elektronischer Luftfrachtbrief

Der Frachtbrief kann, sofern der Luftfrachtführer diese Möglichkeit bereit hält, vom Absender in elektronischer Form ausgestellt und/oder gespeichert und mittels der hierfür vom Luftfrachtführer vorgesehenen Signatur unterzeichnet werden. Er muss Zeitpunkt der Übergabe des Gutes körperlich verfügbar sein.

Offene Frachtbegleitpapiere dürfen vom Luftfrachtführer elektronisch gespeichert (gescannt) werden; Satz 2 gilt entsprechend. Der Luftfrachtführer ist berechtigt, physisch zu befördernde Frachtbegleitpapiere nach elektronischer Speicherung unabhängig von der Frachtbeförderung unmittelbar an den Bestimmungsort zu senden.

3. Andere Aufzeichnung

Soweit die Beförderung nicht den Bestimmungen des Warschauer Abkommens von 1929 oder in der Fassung von Den Haag unterliegt, kann anstelle eines herkömmlichen Luftfrachtbriefes jede andere Aufzeichnung verwendet werden, die die Angaben über die auszuführende Beförderung enthält. In diesem Fall muss der Luftfrachtführer dem Absender auf dessen Verlangen eine Empfangsbestätigung über die Güter aushändigen, die es ihm ermöglicht, die Sendung genau zu bestimmen und auf die in diesen anderen Aufzeichnungen enthaltenen Angaben zurückzugreifen. Der Luftfrachtführer darf elektronische Hilfsmittel zum Nachweis einer Auslieferung einsetzen. Diese andere Aufzeichnung ist dem Luftfrachtbrief gleichzusetzen und ist in diesen Beförderungsbedingungen immer von dem Begriff „Luftfrachtbrief“ mit umfasst.

4. Äußerlich erkennbare Verfassung und Zustand der Güter

Sind Verfassung und Zustand der Güter und/oder der Verpackung äußerlich erkennbar mangelhaft, so hat der Absender im Luftfrachtbrief einen entsprechenden Vermerk zu machen. Unterlässt er dies oder ist die Angabe ungenau, so kann der Luftfrachtführer auf dem Luftfrachtbrief einen entsprechenden Vermerk oder eine Berichtigung einsetzen.

5. Vorbereitung, Vervollständigung oder Berichtigung durch den Luftfrachtführer

Der Luftfrachtführer kann den Luftfrachtbrief auf ausdrücklichen oder stillschweigenden Wunsch des Absenders ausfüllen; in diesem Fall wird bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, dass der Luftfrachtführer im Auftrag des Absenders gehandelt hat. Enthält der mit den Gütern übergebene Luftfrachtbrief nicht alle erforderlichen Einzelheiten, oder enthält er Fehler, so ist der Luftfrachtführer berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, ihn nach bestem Können zu vervollständigen oder zu berichtigen.

6. Verantwortung für Einzelangaben

Der Absender haftet dem Luftfrachtführer und Dritten für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller Angaben, die von ihm oder seinen Beauftragten oder vom Luftfrachtführer gemäß Ziffer 4 in den Luftfrachtbrief eingetragen werden, sowie für die

von ihm oder seinen Beauftragten dem Luftfrachtführer gemachten Angaben oder Erklärungen über die Güter oder deren Wert. Er haftet für alle Schäden, die dem Luftfrachtführer oder Dritten aus der Unrichtigkeit, Ungenauigkeit oder Unvollständigkeit der genannten einzelnen Angaben erwachsen. Im Falle von Gütersendungen gegen Nachnahme ist ausschließlich der Absender für die Eintragung des Nachnahmebetrages in den Luftfrachtbrief verantwortlich. Der Luftfrachtführer haftet nicht für die Unterlassung der Einziehung des Nachnahmebetrages, wenn dieser nicht oder nicht richtig vom Absender eingetragen ist.

7. Form, Änderungen

Die Unterschrift des Luftfrachtführers und diejenige des Absenders können gedruckt oder durch einen Stempel ersetzt werden. Luftfrachtbriefe, deren Eintragungen abgeändert oder radiert sind, braucht der Luftfrachtführer nicht anzunehmen. Soweit für Erklärungen die Schriftform verlangt wird, steht ihr die im Sinne von Absatz 2 vorgesehene Signatur gleich, sofern sie den Aussteller erkennbar macht.

Artikel 4 Frachten

1. Maßgebende Frachtraten und Gebühren

Die gemäß diesen Bedingungen maßgebenden Frachtraten und Gebühren sind diejenigen Tarife des Luftfrachtführers, die am Tage der Ausstellung des Luftfrachtbriefes gültig oder die zwischen den Vertragspartnern vereinbart worden sind. Die Frachtraten und Gebühren gelten für die gewählte Beförderungsform und –strecke.

2. Grundlage für Frachten

Frachten und Gebühren für die Beförderung richten sich nach dem Gesamtgewicht oder dem Gesamtumfang, je nachdem was größer ist und gegebenenfalls nach dem Zuschlag für die vom Absender gewählte Transportform gemäß den Tarifen.

3. Nicht in den Frachtraten und Gebühren eingeschlossene Leistungen

Die Frachtraten und Gebühren gelten für die Beförderung von Gütersendungen auf dem Luftwege bzw. durch Bodenersatzverkehr zwischen Flughäfen oder anderen Landeplätzen in den oder in der Nähe der angegebenen Orte. Sofern in den veröffentlichten Tarifen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, schließen die Frachtraten und Gebühren folgende Leistungen nicht ein:

- a) Abhol-, Zustell- und Stadtzubringerdienste zu und von den Flugplätzen, von denen aus der Luftfrachtführer seine Dienste durchführt,
- b) Lagergeld,
- c) Versicherungsgebühren,
- d) Nachnahmegebühren,
- e) verauslagte Gebühren,
- f) Kosten, welche dem Luftfrachtführer bei der Zollabfertigung der Güter erwachsen, oder welche Dritten erwachsen, gleichgültig, ob sie als Vertreter des Absenders, des Empfängers, des Eigentümers der Güter oder des Luftfrachtführers handeln,
- g) Gebühren oder Strafen, die durch zuständige Behörden auferlegt oder eingezogen werden, einschließlich Abgaben und Steuern,
- h) Kosten, die dem Luftfrachtführer bei der Ausbesserung fehlerhafter Verpackung erwachsen,
- i) Frachten für die Beförderung, das Umladen oder die Rückbeförderung von Gütern mit anderen Verkehrsmitteln, sowie die Fracht für die Rückbeförderung zum Ausgangspunkt,
- j) Surcharges,
- k) andere ähnliche Leistungen oder Kosten.

4. Zahlung der Frachtbeträge

- a) Frachten und Gebühren werden in der Währung angegeben, die sich aus den maßgebenden Frachttarifen ergibt. Sie können in jeder für den Luftfrachtführer annehmbaren Währung gezahlt werden. Wird die Zahlung in einer anderen als der vom Luftfrachtführer veröffentlichten Währung geleistet, so ist sie zu dem hierfür von der Europäischen Zentralbank festgelegten Wechselkurs zum Zeitpunkt der Ausstellung des Luftfrachtbriefes zu leisten. Die Bestimmungen dieses Absatzes unterliegen den maßgebenden Devisengesetzen und Vorschriften der zuständigen Behörde.

- b) Der volle in Betracht kommende Frachtbetrag, gleichgültig ob er vorausgezahlt wird oder nachzunehmen ist, sowie Kosten, Abgaben, Steuern, Gebühren, Auslagen und sonstige Zahlungen, die der Luftfrachtführer geleistet hat, oder die ihm erwachsen sind oder noch erwachsen und alle anderen dem Luftfrachtführer zu zahlenden Beträge werden mit Abschluss des Beförderungsvertrages als voll verdient angesehen.
- c) Alle Frachten, Gebühren und sonstige Beträge sind bei Übernahme der Güter durch den Luftfrachtführer fällig und zahlbar. Sie können jedoch vom Luftfrachtführer auch anlässlich jeder Dienstleistung aufgrund des Luftfrachtbriefes nachgenommen werden.
- d) Bei allen Gebühren, Auslagen, Kosten, die zur Zeit der Übergabe der Güter zur Beförderung nicht endgültig bestimmbar sind, kann der Luftfrachtführer vom Absender die Hinterlegung eines Betrages verlangen, den er zur Deckung dieser Gebühren, Auslagen und Kosten als ausreichend ansieht. Jeder vom Luftfrachtführer dem Absender oder vom Absender dem Luftfrachtführer im Zusammenhang mit dieser Hinterlegung geschuldete Restbetrag ist nach Erfüllung des Beförderungsvertrages und nach Feststellung der genauen Höhe dieser Kosten und Auslagen zu zahlen.
- e) Der Absender verpflichtet sich zur Zahlung aller unbezahlten Gebühren, Kosten und Auslagen des Luftfrachtführers. Der Absender verpflichtet sich auch zur Zahlung aller Kosten, Ausgaben, Geldbußen, Strafen, Verspätungs- und sonstigen Schäden, die dem Luftfrachtführer dadurch erwachsen können, oder die er dadurch erleiden kann, dass die Gütersendung Gegenstände umfasst, deren Beförderung durch Gesetz verboten ist, oder dadurch, dass eine ungesetzliche, unrichtige oder ungenügende Beschreibung, Kennzeichnung, Nummerierung, Adressierung, Verpackung der Güter vorliegt, ohne dass der Schaden durch das Fehlen, die Verspätung oder Unrichtigkeit einer Ausfuhr- oder Einfuhrerlaubnis, durch sonstige unrichtige Bescheinigungen oder Dokumente, oder durch falsche Zollbewertung oder unrichtige Gewichts- oder Rauminhaltsangabe entstanden ist. Durch die Annahme der Sendung oder durch die Ausübung irgendwelcher anderen Rechte aus dem Beförderungsvertrag verpflichtet sich der Empfänger

zur Zahlung der Frachten, Gebühren und Auslagen, soweit sie nicht im voraus entrichtet wurden; dies entbindet jedoch den Absender nicht von seiner gleichlautenden Zahlungsverpflichtung. Wegen jedem der vorgenannten Fälle hat der Luftfrachtführer ein Zurückbehaltungsrecht an ihm zur Beförderung vom Absender oder in seinem Auftrag von Dritten übergebenen Gütern. Wird keine Zahlung geleistet, so hat er das Recht, über die Güter durch öffentlichen oder freihändigen Verkauf zu verfügen, vorausgesetzt, dass er den Absender oder Empfänger vor dem Verkauf an die im Luftfrachtbrief angegebene Adresse hiervon durch schriftliche postalische Mitteilung unterrichtet hat; er hat das Recht, sich aus dem Erlös eines solchen Verkaufs für alle geschuldeten Beträge zu befriedigen. Ein solcher Verkauf entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung zur Zahlung etwaiger Fehlbeträge, für die der Absender und der Empfänger weiterhin haften. Das Recht des Luftfrachtführers zur Zurückhaltung, zum Verkauf und zur Einziehung der geschuldeten Beträge wird durch die Anerkennung der Zahlungspflicht nicht verwirkt oder beeinflusst, sofern nicht tatsächlich gezahlt wurde oder, soweit es sich um das Recht des Luftfrachtführers zur Einziehung der geschuldeten Beträge handelt, sofern nicht die Güter ausgeliefert oder der Besitz daran übertragen wurde.

- f) Überschreiten Bruttogewicht, Abmessungen, Stückzahl oder deklarierter Wert der Güter tatsächlich die der Berechnung der Frachten und Gebühren zugrunde gelegten Werte, so ist der Luftfrachtführer berechtigt, die Zahlung der der Überschreitung entsprechenden Frachten und Gebühren nachzufordern.
- g) Sendungen unter Frachtnachnahme werden nach den in den Tarifen aufgeführten Ländern und gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen angenommen. Der Luftfrachtführer hat in jedem Fall das Recht, Frachtnahmesendungen in ein Land zu verweigern, dessen Bestimmungen den Umtausch von Geld in andere Währungen oder die Überweisung von Geld in andere Länder nicht zulassen oder aus sonstigen Gründen die Versendung unter Frachtnachnahme verweigern

Auskünfte über die Länder, nach welchen eine Versendung unter Frachtnachnahme möglich ist, sind in den Geschäftsräumen des Luftfrachtführers erhältlich.

Artikel 5 Annahme der Güter zur Beförderung

1. Wertgrenzen für ein Luftfahrzeug

Die Grenze des Wertes einer Gütersendung oder einer Summe von Gütersendungen, die in einem einzelnen Luftfahrzeug befördert werden dürfen, wird vom Luftfrachtführer festgesetzt. Überschreitet eine einzelne Gütersendung die Grenzen, so darf sie nicht in einem Luftfahrzeug befördert werden, sondern wird nach dem pflichtgemäßen Ermessen des Luftfrachtführers auf zwei oder mehrere Luftfahrzeuge aufgeteilt. Der Luftfrachtführer hat das Recht, die Beförderung von Sendungen mit einem Luftfahrzeug zu verweigern, wenn ein Gesamtwert deklariert ist, der zur Verletzung dieses Grundsatzes führen würde.

2. Verpackung und Kennzeichnung der Güter; Wertdeklaration

- a) Der Absender hat das Gut in für die sichere Luftbeförderung geeigneter Weise so zu verpacken, dass es vor Verlust, Beschädigung oder Verderb geschützt ist und keinen Personen- oder Sachschaden verursachen kann. Der Absender hat bei der Versendung raub – oder diebstahlsgefährdeten Gutes eine neutrale, den Inhalt nicht anzeigende Verpackung zu wählen. Jedes Packstück muss leserlich und dauerhaft mit dem Namen und der vollen Postanschrift des Absenders und Empfängers versehen sein.
- b) Gefahrgut ist nach den einschlägigen Gesetzen und Verordnungen als solches zu kennzeichnen. Gefahrgut, sofern es zur Beförderung angenommen wird, sowie Wertfracht oder lebende Tiere sind vom Absender mit der vom Luftfrachtführer für die Beförderung solcher Güter bereit gehaltenen Transportform einschließlich des hierfür veröffentlichten Zuschlages zu versenden.
- c) Der Absender hat bei jeder Beförderung die Möglichkeit, bei Übergabe des Gutes an den Luftfrachtführer das Interesse an der Ablieferung am Bestimmungsort betragsmäßig anzugeben (besonders zu deklarieren) und den verlangten Zuschlag zu entrichten.
- e) Im Falle von Nachnahmesendungen müssen die Buchstaben „C.O.D.“ vom Absender leserlich auf jedem einzelnen Packstück neben Namen und Anschriften des Absenders und des Empfängers angebracht sein.

3. Zulässige Güter

Unter den Voraussetzungen, dass geeignete Vorrichtungen und geeigneter Laderaum zur Verfügung stehen, wird der Luftfrachtführer die Beförderung von allgemeinem Handelsgut und sonstigen Gütern, Waren und Erzeugnissen aller Art übernehmen, sofern ihre Beförderung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Bedingung ist jedoch:

- die Beförderung, Ausfuhr oder Einfuhr dürfen nicht durch Gesetze eines Landes, von welchem, in welches oder über welches der Flug erfolgt, verboten sein,
- die Güter müssen in einer für die Luftbeförderung geeigneten Weise verpackt sein,
- die Güter müssen mit den erforderlichen Begleitpapieren versehen sein,
- die Güter dürfen nicht das Luftfahrzeug, die Sicherheit des Fluges, von Personen oder Sachen gefährden oder das Befinden an Bord befindlicher Passagiere beeinträchtigen.

4. Güter, die nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen werden

Sprengstoffe, lebende Tiere, verderbliche Güter und sonstige Gegenstände, die in den einschlägigen Bestimmungen des Luftfrachtführers aufgeführt sind, werden nur unter den dort festgelegten Bedingungen angenommen.

5. Verantwortlichkeit bei Nichtbeachtung der Bedingungen für beschränkt zur Beförderung zugelassene Gegenstände

Die Verantwortung für die Beachtung der Bedingungen über Güter, die nicht oder nur bedingt zur Beförderung zugelassen sind, liegt bei dem Absender des Gutes, der sich verpflichtet, den Luftfrachtführer für jeden Verlust, Schaden, für jede Verzögerung, Haftpflicht oder Strafe zu entschädigen, die ihm aus der Beförderung dieses Gutes erwachsen könnte.

6. Streichen der Beförderung

Der Luftfrachtführer kann, ohne dafür zu haften, die Beförderung einer Sendung streichen, wenn der Absender sich trotz Aufforderung weigert, den Frachtbetrag oder einen geforderten Teil hiervon zu zahlen.

7. Recht des Luftfrachtführers zur Besichtigung

Der Luftfrachtführer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, den Inhalt aller Gütersendungen zu prüfen.

Artikel 6 Gütersendungen während der Beförderung

1. Befolgung von Anordnungen der zuständigen Behörden

Der Absender muss alle maßgebenden Gesetze, Zoll- und sonstigen Regierungsbestimmungen jedes Landes befolgen, von welchem aus, durch welches, über oder in welches das Gut befördert wird, einschließlich derjenigen über die Verpackung, Kennzeichnung und Markierung, Beförderung oder Auslieferung des Gutes; er hat alle Angaben zu machen und dem Luftfrachtbrief alle Papiere beizufügen, die zur Erfüllung gesetzlicher Forderungen erforderlich sind. Der Luftfrachtführer ist nicht verpflichtet, die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben oder Papiere nachzuprüfen. Der Luftfrachtführer haftet weder dem Absender noch Dritten für Verlust oder Kosten, die dadurch entstehen, dass der Absender es unterlässt, diese Bestimmungen zu erfüllen.

2. Barauslagen und Zollformalitäten

Der Luftfrachtführer ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Zölle, Steuern oder Gebühren vorzulegen und Auslagen für die Güter zu machen. Der Absender und der Empfänger haften jeder für sich und als Gesamtschuldner für ihre Erstattung. Kein Luftfrachtführer ist verpflichtet, im Zusammenhang mit der Beförderung oder Rückbeförderung der Güter Kosten zu übernehmen oder Vorschüsse zu leisten, es sei denn, nach vorheriger Zahlung durch den Absender. Ist es erforderlich, die Güter an einem Ort durch den Zoll einzuführen, so sind die Güter dort als an die im Luftfrachtbrief als Zollempfänger angegebene Person gerichtet anzusehen oder, falls eine solche Person nicht angegeben ist, an den Luftfrachtführer, der die Güter zu diesem Ort befördert, oder an den Zollempfänger, den der Luftfrachtführer angibt. Für diese Zwecke gilt eine vom Luftfrachtführer beglaubigte Abschrift des Luftfrachtbriefes als Original.

3. Flugpläne, Streckenführung, Flugzeuge und Ausfall von Flügen

a) Sofern die Vertragsparteien keine ausdrückliche Vereinbarung über Abflug – oder Auslieferungszeiten der zu befördernden Güter getroffen haben, ist für den

Beginn und die Durchführung der Beförderung oder für die Auslieferung der Güter keine Zeit festgesetzt. Der Luftfrachtführer übernimmt, soweit keine ausdrückliche Vereinbarung nach Satz 1 getroffen wurde, keine Verpflichtung, die Güter mit einem bestimmten Luftfahrzeug, unter einer bestimmten Flugnummer oder auf bestimmten Strecken zu befördern oder nach einem bestimmten Flugplan an einem Punkt einen Anschluss zu erreichen. Der Luftfrachtführer ist berechtigt, die Strecke oder Strecken für die Gütersendung nach Kapazitäten oder Verfügbarkeiten auszusuchen oder, auch wenn diese im Luftfrachtbrief angegeben sind, davon abzuweichen. Weder die in Flugplänen noch anderweitig angegebenen Zeiten, noch die im Luftfrachtbrief eingetragenen Flugnummern und Flugdaten stellen deshalb eine ausdrückliche Vereinbarung im Sinne von Satz 1 dar; dadurch werden die Rechte des Berechtigten wegen Verspätung nicht berührt. Kein Angestellter, Agent, Vertreter oder Erfüllungsgehilfe ist berechtigt, den Luftfrachtführer durch Erklärungen oder Feststellungen über die Abgangs- oder Ankunftsdaten oder –zeiten oder über die Durchführung eines Fluges zu verpflichten.

- b) Der Beförderungsvertrag umfasst keine Gewähr für ein bei der Beförderung zu verwendendes Luftfahrzeug oder für dessen Eignung zur Beförderung des Gutes, auf das sich der Beförderungsvertrag bezieht. Der Luftfrachtführer kann ohne Ankündigung einen anderen Luftfrachtführer, oder ein Ersatzluftfahrzeug einsetzen. Er kann diesbezüglich auch Code-Sharing durchführen
- c) Der Luftfrachtführer kann ohne Ankündigung einen Flug oder das Recht auf Weiterbeförderung streichen, beenden, verändern, verlegen oder verschieben, oder einen Flug ohne oder nur mit einem Teil der Güter fortsetzen, falls es ihm aus folgenden Gründen ratsam erscheint:
 - (I) wegen eines außerhalb seines Einflusses stehenden Ereignisses (hierzu gehören unter anderem: Wetterbedingungen, Naturereignisse, höhere Gewalt, Streiks, Aufstände, bürgerliche Unruhen, Embargos, Kriege, Feindseligkeiten, Aufruhr, unsichere internationale Lage, Terrorismus oder staatliche Warnungen vor Terrorismus oder Krieg); hierbei ist es gleichgültig, ob das Ereignis tatsächlich eingetreten ist, oder erst droht, oder gemeldet worden ist, oder ob sich daraus eine Verspätung, eine Forderung, eine Aufla-

ge, ein Zwischenfall oder eine Zwangslage mittelbar oder unmittelbar ergibt, oder

(II) wegen eines Ereignisses, das nach vernünftigem Ermessen nicht voraussehen, zu erwarten oder vorherzusagen war, oder

(III) wegen Vorschriften, Forderungen oder Auflagen einer Regierung, oder

(IV) wegen eines Mangels an Arbeitskräften, Betriebsstoff oder Einrichtungen, oder wegen Arbeitsschwierigkeiten des Luftfrachtführers oder von ihm eingesetzter Dritter.

d) Wird ein Flug aus in c) näher dargelegten Gründen gestrichen, verlegt, oder wird er an einem anderen Ort als dem Bestimmungsort beendet, oder wird die Beförderung einer Sendung gestrichen, verlegt, vorverlegt oder beendet, so erwächst dem Luftfrachtführer daraus keine Haftung. Wird die Beförderung der Sendung oder eines Teiles davon beendet, so wird ihre Ablieferung durch den Luftfrachtführer an einen Spediteur zur Weiterbeförderung oder Auslieferung oder Lagerung als ordnungsgemäße Auslieferung gemäß dem Luftfrachtbrief angesehen; der Luftfrachtführer haftet nicht mehr dafür; er ist lediglich verpflichtet, dem Absender oder dem Empfänger an die im Luftfrachtbrief angegebene Anschrift die Verfügung über die Sendung mitzuteilen. Der Luftfrachtführer ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Sendung über jede andere Strecke zu befördern oder sie als Vertreter des Absenders oder des Empfängers mit jeder anderen Beförderungsgelegenheit weiterzuleiten. Die hierfür entstehenden Kosten werden dem Frachtbetrag zugeschlagen. Erfolgt die Streichung, Verlegung oder die Beendigung der Beförderung an einem anderen als dem frachtbriefmäßigen Bestimmungsort aus vom Luftfrachtführer zu vertretenen Gründen, so erfolgt die Beförderung bis zur Ablieferung nach Wahl des Luftfrachtführers auf dessen Kosten.

e) Im Rahmen der geltenden Gesetze und Vorschriften ist der Luftfrachtführer befugt, den Vorrang einer Beförderung sowohl zwischen Gütersendungen untereinander als auch zwischen Gütersendungen und anderem Beförderungsgut, Post und Fluggästen zu bestimmen und zu entscheiden, welche Gegenstände befördert und welche nicht befördert werden sollen oder zu irgendeiner Zeit oder an

irgendeinem Ort ausgeladen werden sollen; er kann jeden Flug ohne alle oder einzelne Teile einer Gütersendung fortsetzen.

4. Rechte des Luftfrachtführers zur Verfügung über Gütersendungen während der Beförderung

Ist es zur Abwehr eines Schadens oder zur Vermeidung einer Gefahr nach Auffassung des Luftfrachtführers notwendig, eine Gütersendung an einem Ort vor, während oder nach der Beförderung anzuhalten, so kann er unter Benachrichtigung des Absenders und/oder des Empfängers an die im Luftfrachtbrief angegebene Anschrift die Gütersendung auf Rechnung, Gefahr und Kosten des Absenders, und/oder Empfängers der Sendung in einem Lagerhaus oder an einem anderen verfügbaren Platz oder bei der Zollbehörde einlagern; der Luftfrachtführer kann die Gütersendung auch einem anderen Luftfrachtführer zu Weiterbeförderung an den Empfänger übergeben. Absender und Empfänger der Gütersendung haften dem Luftfrachtführer als Gesamtschuldner für alle ihm hieraus erwachsenden Ausgaben oder Gefahren und müssen ihn hierfür entschädigen.

Artikel 7 Verfügungsrecht des Absenders über die Güter

1. Verfügungsrecht des Absenders über die Güter

Der Absender ist unter der Bedingung, dass er alle Verpflichtungen aus dem Beförderungsvertrag und aus Ziffer 2 erfüllt und das Verfügungsrecht nicht in einer Weise ausübt, dass dadurch der Luftfrachtführer oder die anderen Absender geschädigt werden, berechtigt, über die Sendung in folgender Weise zu verfügen. Er kann

- a) sich die Gütersendung am Abgangs- oder Bestimmungsflughafen zurückgeben lassen,
- b) sie unterwegs während einer Landung anhalten,
- c) sie am Bestimmungsort oder unterwegs an eine andere Person als den im Luftfrachtbrief bezeichneten Empfänger ausliefern lassen oder
- d) sie zum Abgangsflughafen zurückbringen lassen.

2. Ausübung des Verfügungsrechts

Das Verfügungsrecht über die Güter darf nur durch den Absender oder einen von ihm bezeichneten Vertreter ausgeübt werden und muss sich auf die gesamte unter einem Luftfrachtbrief zu befördernde Gütersendung erstrecken. Das Verfügungsrecht über die Güter kann nur ausgeübt werden, wenn der Absender oder sein Vertreter den ihm ausgehändigten Teil des Luftfrachtbriefes vorlegt. Weisungen über die Verfügung müssen schriftlich und in der vom Luftfrachtführer vorgeschriebenen Form gegeben werden. Führt die Ausübung des Verfügungsrechts zu einem Wechsel in der Person des Empfängers, so gilt der neue Empfänger als der in dem Luftfrachtbrief bezeichnete.

3. Zahlung der Kosten

Der Absender ist haftbar und verpflichtet, dem Luftfrachtführer für jeden Verlust oder Schaden, den dieser infolge der Ausübung des Verfügungsrechts erlitten hat, Ersatz zu leisten. Der Absender muss dem Luftfrachtführer alle durch die Ausübung seines Verfügungsrechts entstandenen Kosten erstatten.

4. Unvermögen des Luftfrachtführers zur Ausführung der Weisungen

Erscheint dem Luftfrachtführer die Ausführung der Weisung des Absenders praktisch nicht durchführbar, so hat er den Absender unverzüglich zu verständigen. Die Kosten dafür werden den Frachtkosten zugeschlagen.

5. Umfang des Rechts des Absenders

Das Verfügungsrecht des Absenders erlischt mit dem Zeitpunkt des Eintreffens der Güter am Bestimmungsort. Verweigert der Empfänger die Annahme der Güter oder - im Anwendungsbereich des Warschauer Abkommens von 1929 bzw. 1955 - des Luftfrachtbriefes, oder ist er nicht erreichbar, so lebt das Verfügungsrecht des Absenders wieder auf.

Artikel 8 Auslieferung

1. Auslieferung an den Empfänger

a) Sofern im Luftfrachtbrief nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, erfolgt die Auslieferung der Sendung an den im Empfängerfeld des Luftfrachtbriefs bezeichneten Empfänger. Die Auslieferung an den Empfänger gilt als erfolgt, wenn die Sendung gemäß den geltenden Gesetzen oder Zollvorschriften an eine Zoll-

oder andere zuständige Behörde ausgeliefert worden ist, wenn der Luftfrachtführer dem Empfänger eine Ermächtigung übergeben hat, die diesem die Möglichkeit gibt, die Freigabe der Sendung zu erwirken, und wenn er die in Ziffer 2 dieses Artikels („Anzeige der Ankunft“) geforderte Mitteilung über die Ankunft abgesehen hat.

- b) Die Auslieferung der Sendung durch den Luftfrachtführer erfolgt nur gegen schriftliche Quittung des Empfängers und nach Erfüllung aller sonstigen Bestimmungen des Luftfrachtbriefes und dieser Beförderungsbedingungen.

2. Anzeige der Ankunft

Sofern die Sendung nicht gemäß Artikel 10 weiterzusenden ist, wird bei Fehlen anderer Weisungen dem Empfänger oder der zu benachrichtigenden Person die Ankunft der Gütersendung angezeigt; die Anzeige erfolgt in der vom Luftfrachtführer gewählten Form entweder durch schriftliche oder mündliche, auch fernmündliche Mitteilung. Die schriftliche Mitteilung kann auch per Fax oder mittels elektronischer Post (E-Mail) erfolgen. Der Luftfrachtführer haftet nicht, wenn diese Mitteilung nicht empfangen wird oder sich verspätet.

3. Ort der Auslieferung

Sofern zwischen dem Absender oder dem Empfänger und dem Luftfrachtführer keine Zustellung an die Adresse des Empfängers vereinbart worden ist, muss der Empfänger die Auslieferung der Gütersendung am Bestimmungsflughafen annehmen und sie dort abholen.

4. Unterlassung der Übernahme durch den Empfänger

- a) Weigert sich der Empfänger oder unterlässt er es, die Sendung nach ihrer Ankunft an dem im Luftfrachtbrief angegebenen Bestimmungsort abzunehmen, so wird – vorbehaltlich der Bestimmung der Ziffer 5 („Verfügung über verderbliches Gut“) – der Luftfrachtführer versuchen, etwaige im Luftfrachtbrief vermerkte Weisungen des Absenders zu befolgen. Sind keine solchen Weisungen vermerkt, oder können sie vernünftigerweise nicht ausgeführt werden, so kann der Luftfrachtführer nach Benachrichtigung des Absenders über die Nichtannahme durch den Empfänger wie folgt verfahren. Er kann

- die Gütersendung mit seinem eigenen Dienst oder auf jedem anderen Wege zum Abgangsflughafen zurückführen, um dort Weisungen des Absenders abzuwarten, oder
 - die Gütersendung nach mindestens 30-tägiger Lagerung durch öffentlichen oder privaten Verkauf im ganzen oder in mehreren Teilen veräußern.
- b) Absender und Empfänger haften gesamtschuldnerisch für alle Kosten und Auslagen, die sich aus der Nichtannahme der Sendung oder in Verbindung damit ergeben, einschließlich der durch die Rückführung der Gütersendung erwachsenen Fracht. Wird die Gütersendung zum Abgangsflughafen zurückgeführt und weigern sich Absender oder Eigentümer, diese Zahlung binnen 14 Tagen nach der Rückführung zu leisten, oder versäumen sie dies, so kann der Luftfrachtführer durch öffentlichen oder privaten Verkauf über die Gütersendung oder über Teile davon verfügen, nachdem er dem Absender an die im Luftfrachtbrief angegebene Anschrift mit zehntägiger Frist von seiner Absicht Kenntnis gegeben hat.
- c) Im Falle des Verkaufs der Güter gemäß den obigen Bestimmungen entweder am Bestimmungsort oder an dem Ort, an den die Gütersendung zurückgeführt worden ist, hat der Luftfrachtführer das Recht, aus dem Erlös des Verkaufs sämtliche ihm und anderen Anspruchsberechtigten entstandene Kosten für Fracht, Gebühren, Vorschüsse und Auslagen zuzüglich der Verkaufskosten an sich selbst und an Dritte auszuführen, ein etwaiger Überschuss ist zur Verfügung des Absenders zu halten. Der Verkauf einer Sendung entlastet jedoch den Absender und den Eigentümer nicht von der Verpflichtung, etwaige Fehlbeträge zu zahlen.

5. Verfügung über verderbliches Gut

Erleidet eine im Besitz des Luftfrachtführers befindliche Sendung, die leicht verderbliches Gut enthält, eine Verspätung, oder wird sie nicht abgeholt oder ihre Annahme am Bestimmungsort verweigert, oder droht ihr aus anderen Gründen Verderb, so kann der Luftfrachtführer sofort alle Schritte unternehmen, die er zu seinem Schutz oder zum Schutz der Interessen Dritter für angebracht hält. Diese Schritte umfassen, ohne hierauf beschränkt zu sein, die Anforderung von Weisungen auf Kosten des Absenders, die Vernichtung oder Preisgabe der ganzen Sendung oder eines Teils, die Lagerung der Sendung oder eines Teils davon auf Gefahr und Rechnung des Absenders, die Verfügung über die Sendung oder einen Teil davon durch öffentli-

chen oder privaten Verkauf ohne Benachrichtigung. Aus dem Erlös eines Verkaufs sind alle aufgelaufenen Kosten und Auslagen an den Luftfrachtführer zu befriedigen.

Artikel 9 **Abhol-, Zustell- und Stadtzubringerdienste**

1. Verfügbarkeit des Dienstes

Abhol-, Zustell- und Stadtzubringerdienste werden an den in Betracht kommenden Orten gemäß den Tarifbestimmungen des Luftfrachtführers zu den für diese Dienste festgelegten Preisen und Gebühren gestellt.

2. Anforderung des Dienstes

Abhol-, Zustell- und Stadtzubringerdienste werden – falls solche bestehen – gestellt, wenn sie vom Absender und Empfänger verlangt werden.

3. Gütersendungen, für die kein Dienst verfügbar ist

Abhol-, Zustell- und Stadtzubringerdienst für eine Gütersendung, deren Abfertigung für den Luftfrachtführer schwierig ist, werden nicht ohne besondere Vereinbarung gestellt.

4. Beschränkung der Dienste

Abhol-, Zustell- und Stadtzubringerdienst werden nicht gestellt, wenn der Einsatz von Fahrzeugen nicht durchführbar ist, oder wenn die Anschrift des Absenders oder Empfängers nicht unmittelbar für Fahrzeuge zugänglich ist. Die Abfertigung von Gütersendungen erfolgt nur über Laderampen oder Einfahrten, die unmittelbar für Fahrzeuge zugänglich sind.

5. Abfertigung

Abhol-, Zustell- und Stadtzubringerdienst werden nicht für Güter gestellt, die nicht von einer Person bewegt werden können, wenn nicht im voraus Vereinbarungen getroffen worden sind, einschließlich der etwa erforderlichen Gestellung weiterer Personen und Geräte durch den Absender oder Empfänger und auf deren Gefahr und Rechnung.

6. Dienststunden

Soweit nicht im Voraus mit dem Luftfrachtführer Vereinbarungen hierüber getroffen wurden, werden Abhol-, Zustell – oder Stadtzubringerdienste nur während der üblichen Geschäftszeit und nur mit planmäßig verkehrenden Fahrzeugen gestellt.

7. Zustellungsversuch

Gütersendungen, die ohne Verschulden des Luftfrachtführers dem Empfänger beim ersten Zustellungsversuch nicht ausgeliefert werden konnten, werden zur Abfertigungsstelle des Luftfrachtführers zurückgebracht. Der Empfänger wird hiervon benachrichtigt. Weitere Versuche werden nur auf Ersuchen des Empfängers gemacht und für jeden weiteren Versuch der Zustellung wird eine zusätzliche, auf den veröffentlichten Tarifen beruhende Gebühr berechnet.

Artikel 10 Vortransport und Nachtransport

Die im Luftfrachtbrief bezeichneten Gütersendungen werden am Abgangsort im Abfertigungsgebäude des Luftfrachtführers oder in dessen Geschäftsstelle auf dem Flughafen zur Beförderung zum Flughafen des Bestimmungsorts angenommen. Sofern es ausdrücklich vereinbart wird, werden diese Gütersendungen auch zum Vortransport zum Abgangsflughafen und/oder zum Nachtransport vom Bestimmungsflughafen angenommen. Werden Vortransporte oder Nachtransporte vom Luftfrachtführer durchgeführt, so unterliegen diese Beförderungen den gleichen Haftungsbestimmungen, wie sie in den Artikeln 1, 12 und 13 dieser Bedingungen aufgestellt sind. In jedem anderen Falle handeln der den Luftfrachtbrief ausstellende und der letzte Luftfrachtführer bei dem Vor- und Nachtransport des Gutes je nach Lage des Falles lediglich als Vertreter des Absenders, Eigentümers oder Empfängers. Der Absender, Eigentümer oder Empfänger ermächtigen hiermit diese Luftfrachtführer, alles zu unternehmen, was zur Durchführung des Vor- und Nachtransportes für ratsam erachtet wird. Diese Tätigkeit umfasst, ohne darauf beschränkt zu sein, die Auswahl der Mittel zum Vor- und Nachtransport und der Strecken (sofern diese nicht durch den Absender im Luftfrachtbrief festgelegt sind), Ausstellung und Annahme der Beförderungspapiere (auch soweit diese Bestimmungen über den Ausschluss oder die Beschränkung der Haftung enthalten), sowie den Versand der Güter ohne Wertdeklaration, ungeachtet etwaiger Wertdeklarationen im Luftfrachtbrief.

Artikel 11 Aufeinanderfolgender Luftfrachtführer

Eine Beförderung, welche aufgrund eines Luftfrachtbriefes von mehreren aufeinanderfolgenden Luftfrachtführern auszuführen ist, gilt als eine einheitliche Beförderung.

Artikel 12 Haftung

1. Allgemein

Die Beförderung unterliegt hinsichtlich der Haftung des Luftfrachtführers den Regeln und Beschränkungen, die durch das auf die jeweilige Beförderung anwendbare Abkommen oder die auf die jeweilige Beförderung anwendbaren nationalen oder internationalen Gesetze festgelegt sind. Dies gilt unabhängig davon, ob die Beförderung unterbrochen oder die Güter umgeladen werden.

Soweit das anwendbare Abkommen oder Gesetz zu Gunsten des Absenders oder Empfängers nichts anderes bestimmt, gilt folgendes:

2. Haftungsausschlüsse

- a) Der Luftfrachtführer übernimmt keine Gewährleistung für Verlade- oder Lieferfristen, ebenso wenig für eine bestimmte Reihenfolge in der Abfertigung von Gütern gleicher Beförderungen.
- b) Der Luftfrachtführer haftet nicht für etwaige Schäden aus zusätzlichen Beförderungen, die aus einem Vor- bzw. Nachtransport bzw. Stadtzubringerdienst resultieren, sofern nicht nachgewiesen wird, dass sie durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz der Luftfrachtführer verursacht wurden.
- c) Der Luftfrachtführer haftet nicht für Schäden, die unmittelbar oder mittelbar durch die Befolgung von Gesetzen, Regierungsverordnungen, Anordnungen oder Auflagen oder durch ein anderes Ereignis verursacht worden sind, das außerhalb des Einflusses des Luftfrachtführers liegt. Der Luftfrachtführer haftet nicht, wenn er in gutem Glauben nach pflichtgemäßem Ermessen entscheidet, dass die nach seiner Auffassung maßgebenden Gesetze und Vorschriften die Beförderung einer Gütersendung nicht zulassen und er infolgedessen die Beförderung einer Gütersendung verweigert.

- d) Der Luftfrachtführer haftet nicht für die Beschädigung, die Zerstörung oder die Verspätung einer Gütersendung, die durch die in ihr enthaltenen Gegenstände oder Tiere verursacht worden ist. Absender und Empfänger, deren Sachen Beschädigungen oder Zerstörung an anderen Gütersendungen oder am Eigentum des Luftfrachtführers verursachen, haften dem Luftfrachtführer für alle ihm hieraus entstehenden Verluste und Kosten. Güter und Tiere, welche Flugzeuge, Menschen oder Eigentum gefährden können, können jederzeit durch den Luftfrachtführer ohne Ankündigung und ohne dass dem Luftfrachtführer hieraus eine Haftung erwächst, entfernt oder zerstört werden.
- e) Der Luftfrachtführer haftet weder für Verluste, Schäden oder Kosten, die durch den natürlichen Tod oder durch Tötung oder Verletzung eines Tieres entstanden sind, soweit das Verhalten des Tieres selbst oder eines anderen Tieres – wie Beißen, Ausschlagen, Stoßen oder Ersticken – die Ursache hierfür ist, noch für Verluste, Schäden oder Kosten, welche durch den Zustand, die Natur oder die Veranlagung der Tiere ganz oder mit verursacht worden sind.
- f) Der Luftfrachtführer haftet in keinem Fall für den Tod oder die Verletzung eines Tierwärters, falls der Zustand oder das Verhalten der Tiere die Ursache oder Mitursache gewesen ist.
- g) Sendungen, welche infolge von Klimawechsel, Temperaturwechsel, Höhenwechsel oder infolge anderer gewöhnlicher Umstände oder infolge der Länge der vereinbarten Beförderungszeit der Verschlechterung oder dem Verderb ausgesetzt sind, werden vom Luftfrachtführer unter Ausschluss einer Haftung für Verluste oder Schäden infolge Verschlechterung oder Verderb angenommen.
- h) Der Luftfrachtführer haftet, soweit diese Bedingungen nichts anderes bestimmen, nicht für indirekte Schadensfolgen oder für mittelbare oder Folgeschäden einschließlich Umsatz – Gewinn – oder Verdienstausschlag, Zinsverluste, entgangene Geschäftsabschlüsse, Währungsrisiken, Produktionsausfall oder Strafen, die sich aus Beförderungen, die diesen Bedingungen unterliegen, ergeben, unabhängig davon, ob der Luftfrachtführer wusste, dass derartige Schäden entstehen konnten. Dies gilt – außer im Anwendungsbereich des Montrealer Übereinkommens und des Montrealer Protokolls Nr. 4 – nicht für Schäden, die auf grob

fahrlässige oder vorsätzliche Schadensherbeiführung des Luftfrachtführers oder seiner Leute beruhen.

- i) Ist die Haftung des Luftfrachtführers gemäß diesen Bedingungen ausgeschlossen oder beschränkt, so gilt dieser Ausschluss oder diese Beschränkung in gleicher Weise für Agenten, Angestellte, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Luftfrachtführers, sowie für jeden Luftfrachtführer, dessen Luftfahrzeug für die Beförderung benutzt worden, und für dessen Agenten, Angestellte, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

3. Haftung für Güterschäden

Vorbehaltlich Artikel 13 hat der Luftfrachtführer den Schaden zu ersetzen, der durch Zerstörung, Verspätung, Verlust oder Beschädigung von Gütern entsteht, jedoch nur, wenn das Ereignis, durch das der Schaden verursacht worden ist, während der Luftbeförderung eingetreten ist. Er haftet nicht, wenn er nachweist, dass die Zerstörung, der Verlust oder die Beschädigung der Güter nicht durch einen oder mehrere der folgenden Umstände verursacht wurde:

- die Eigenart der Güter oder ein ihnen innewohnenden Mangel,
- mangelhafte Verpackung der Güter durch eine andere Person als den Luftfrachtführer oder seine Leute,
- eine Kriegshandlung (einschließlich terroristischer Handlungen) oder einen bewaffneten Konflikt,
- hoheitliches Handeln in Verbindung mit der Einfuhr, Ausfuhr oder Durchfuhr der Güter,
- höhere Gewalt, insbesondere Naturereignisse

4. Wird dem Empfänger (oder einer anderen zur Annahme berechtigten Person) nicht die ganze Gütersendung, sondern nur ein Teil ausgeliefert oder ist nur ein Teil beschädigt, zerstört oder in Verlust geraten, so ermäßigt sich die Haftung des Luftfrachtführers für den nicht ausgelieferten, beschädigten, zerstörten oder in Verlust geratenen Teil verhältnismäßig auf der Grundlage des Gewichts, und zwar ohne Berücksichtigung des Wertes eines Teils der Sendung oder ihres Inhalts.

5. Haftung für Verspätungsschäden

Der Luftfrachtführer haftet für Verspätungsschäden, sofern er nicht nachweist, dass er und seine Leute alle zumutbaren Maßnahmen zur Vermeidung des Schadens getroffen haben oder es ihm oder ihnen nicht möglich war, solche Maßnahmen zu ergreifen. Eine Verspätung liegt vor, wenn die Güter nicht rechtzeitig am Bestimmungsort ankommen. Ob eine Beförderung verspätet ausgeführt wurde, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls. Artikel 13 Ziffer 1 bis 3 bleibt unberührt.

6. Mitverschulden

Ist der Schaden durch eine Handlung oder Unterlassung des Absenders, Empfängers oder der Person, die den Schaden geltend macht, verursacht oder hat eine solche Handlung oder Unterlassung zur Schadensentstehung beigetragen (Mitverschulden), so ist der Luftfrachtführer ganz oder teilweise von der Haftung befreit

Artikel 13 Beschränkung der Haftung

1. Allgemein

Die Haftungshöhe des Luftfrachtführers richtet sich nach den Regeln und Beschränkungen, die durch das auf die jeweilige Beförderung anwendbare Abkommen oder die auf die jeweilige Beförderung anwendbaren nationalen oder internationalen Gesetze festgelegt sind. Soweit das anwendbare Abkommen oder Gesetz zu Gunsten des Anspruchsberechtigten nichts anderes bestimmen, gilt folgendes:

2. Summenmäßige Haftungsbeschränkung

Der Luftfrachtführer haftet für zerstörte, verlorene, beschädigte oder verspätet angekommene Güter nur bis zu einem Betrag von 19 Sonderziehungsrechten (SZR) pro Kilogramm. Im Anwendungsbereich des Warschauer Abkommens von 1929 oder in der Fassung von Den Haag haftet, sofern die Voraussetzungen für die unbeschränkte Haftung des Luftfrachtführers nach dem Abkommen nicht nachgewiesen werden, bis zu einem Betrag von 250 französischen Goldfranken oder deren Gegenwert pro Kilogramm. Dies entspricht gemäß der 4. Verordnung für den Umrechnungssatz (BGBl. 1973 I, 1815) einem Betrag von Euro 27,35 pro Kilogramm.

3. Wertdeklaration

Die summenmäßigen Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Absender bei der Übergabe der Güter an den Luftfrachtführer das Interesse an der Ablieferung besonders deklariert und den verlangten Zuschlag entrichtet hat. In diesem Fall leistet der Luftfrachtführer bei Zerstörung, Verlust, Beschädigung oder Verspätung eine Entschädigung bis zur Höhe des deklarierten Wertes, sofern er nicht nachweist, dass dieser höher ist als das tatsächliche Interesse des Absenders an der Ablieferung am Bestimmungsort. Alle Ersatzforderungen unterliegen dem Wertnachweis.

4. Teilauslieferung

Wird dem Empfänger oder einer anderen zur Annahme berechtigten Person nicht die vollständige Gütersendung, sondern nur ein Teil ausgeliefert, oder ist nur ein Teil der Sendung beschädigt, zerstört, in Verlust geratenverlustig oder verspätet, ist für die Feststellung, bis zu welchem Betrag der Luftfrachtführer haftet, nur das Gesamtgewicht der betroffenen Frachtstücke maßgebend (im Anwendungsbereich des Warschauer Abkommens von 1929 nur das Gesamtgewicht des betroffenen Inhalts), und zwar ohne Berücksichtigung des Wertes eines Teils der Sendung oder ihres Inhalts.

5. Einheitlicher Anspruch

Alle Forderungen hinsichtlich einer Gütersendung können nur als einheitlicher Anspruch geltend gemacht werden; mit Regulierung dieses einen Anspruchs sind alle Schäden im Zusammenhang mit der Sendung abgegolten.

Artikel 14 Ausführender Luftfrachtführer

1. Haftung des ausführenden Luftfrachtführers

Führt ein ausführender Luftfrachtführer eine Beförderung nach diesen Beförderungsbedingungen ganz oder teilweise aus, so unterstehen, soweit in diesen Beförderungsbedingungen nichts anderes bestimmt ist, sowohl der vertragliche Luftfrachtführer als auch der ausführende Luftfrachtführer den Vorschriften dieser Bedingungen, der erstgenannte für die gesamte im Vertrag vorgesehene Beförderung, der letztgenannte nur für die Beförderung, die er ausführt.

2. Wechselseitige Zurechnung

Die Handlungen und Unterlassungen des ausführenden Luftfrachtführers, seines Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen, soweit diese in Ausführung ihrer Verrichtung handeln, gelten bezüglich der von dem ausführenden Luftfrachtführer ausgeführten Beförderung auch als solche des vertraglichen Luftfrachtführers.

Artikel 15 Fristen für Ersatzforderungen und Klagen

1. Die vorbehaltlose Annahme des Gutes durch die zur Annahme berechtigte Person erbringt bis zum Beweis des Gegenteils den Beweis dafür, dass das Gut in einwandfreiem Zustand und in Übereinstimmung mit dem Beförderungsvertrag ausgeliefert worden ist.
2. Beabsichtigt ein Anspruchsberechtigter Ersatzansprüche wegen Beschädigung, des der Beschädigung gleichstehenden teilweisen Verlustes oder der Verspätung zu erheben, muss der Empfänger dem Luftfrachtführer eine Anzeige, die eine hinreichende Beschreibung des betroffenen Gutes, den ungefähren Zeitpunkt der Beschädigung und die Einzelheiten des Anspruchs enthält, unverzüglich erstatten, jedenfalls innerhalb von 14 Tagen (7 Tage im Anwendungsbereich des Warschauer Abkommens von 1929) nach der Annahme des Gutes und im Falle der Verspätung, innerhalb von 21 Tagen (14 Tage im Anwendungsbereich des Warschauer Abkommens von 1929), nachdem die Güter dem Empfänger zur Verfügung gestellt worden sind.
3. Wird die Anzeigefrist versäumt, so ist jede Klage gegen den Luftfrachtführer ausgeschlossen, es sei denn, dass dieser den Anspruchsinhaber arglistig daran gehindert hat, den anzuzeigenden Sachverhalt festzustellen oder die Anzeige fristgemäß zu erstatten.
4. Alle Schadensersatzansprüche gegen den Luftfrachtführer erlöschen, sofern bei Anwendbarkeit des Abkommens nicht binnen einer Ausschlussfrist von zwei Jahren Klage auf Schadensersatz erhoben wird. Ist auf die Beförderung das Abkommen nicht anwendbar, gelten die nach dem jeweiligen nationalen Recht anwendbaren Ausschluss – oder Verjährungsfristen. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem das

Luftfahrzeug am Bestimmungsort angekommen ist oder an dem es hätte ankommen sollen oder an dem die Beförderung abgebrochen worden ist.

5. Entschädigt der Luftfrachtführer trotz Versäumnis der Anzeige – oder Klagefristen, so stellt dies für darüber hinausgehend geltend gemachte Ansprüche keinen Verzicht des Luftfrachtführers auf die Berufung der Fristversäumnis dar.

Artikel 16 Aufrechnung / Abtretung

1. Die Aufrechnung gegenüber Ansprüchen des Luftfrachtführers ist nur dann zulässig, wenn die betreffende Forderung unbestritten, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt worden ist.
2. Dem Absender ist die Abtretung von Ansprüchen aus Verträgen mit dem Luftfrachtführer nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung gestattet.

Artikel 17 Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Beförderungsbedingungen unterliegen deutschem Recht.

Bei Anwendbarkeit des Abkommens kann eine Klage auf Schadenersatz nur im Hoheitsgebiet eines der Vertragsstaaten, und zwar nach der Wahl des Klägers entweder bei dem Gericht des Ortes erhoben werden, an dem sich die Hauptniederlassung des Luftfrachtführers oder seine Geschäftsstelle befindet, durch die der Vertrag geschlossen wurde oder bei dem Gericht des Bestimmungsortes.

Artikel 18 Entgegenstehendes Recht

Ist eine im Luftfrachtbrief oder in diesen Beförderungsbedingungen enthaltene Bestimmung unwirksam, weil sie geltendem Recht widerspricht, so wird die Gültigkeit des Luftfrachtbriefes oder der Beförderungsbedingungen im übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll das gelten, was nach dem jeweils anwendbaren Recht in zulässiger Weise der unwirksamen Bestimmung nach dem wirtschaftlichen Gehalt des abgeschlossenen Beförderungsvertrages am Nächsten kommt.

Artikel 19
Abänderungen und Verzichte

Bestimmungen des Beförderungsvertrages oder dieser Beförderungsbedingungen können durch Agenten, Angestellte, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen des Luftfrachtführers wirksam nicht geändert, eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.
